

## Entwurf

### Bekanntmachung

#### **Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein im Taunus vom 23.05.2017**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 348), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in der Sitzung am XXXXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 27 Abs.3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,50 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Kalkulationsperiode wird für 2021 und 2022 festgelegt.

#### **Artikel 2**

§ 33 erhält folgende Ergänzung:

(5) Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte erhält einmalig mit seinem gebührenbescheid oder bei der Durchführung des turnusmäßigen Zählerwechsels, Information zum Einbau von Funkwasserzählern gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in schriftlicher Form. Ist er selbst nicht der Wasserabnehmer so ist er zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer verpflichtet.

#### **Artikel 3**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus,

Der Magistrat

Leonhard Helm

Bürgermeister



• 4/17